



Merkblatt für den Einsatz von Kraftfahrern aus Drittstaaten in Transportunternehmen aus der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Fahrerbescheinigung)

Datum 09.12.2015

Die Rechtslage zum Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten für in Deutschland ansässige Unternehmen, die **Binnenbeförderungen** durchführen, stellt sich wie folgt dar:

Ein Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, darf bei Fahrten im Inland im gewerblichen Güterkraftverkehr Fahrpersonal, das weder aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, noch aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes noch aus der Schweiz kommt, nur beschäftigen, wenn dieses im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder im Besitz einer von einer inländischen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das ausländische Personal alle zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen mitführt. Diese sind

1. der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen (soweit erteilt), oder eine gültige EU-Fahrerbescheinigung.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, können das Bundesamt für Güterverkehr sowie sonstige Kontrollberechtigte die Weiterfahrt solange untersagen, bis die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Zu widerhandlungen gegen die Mitführungspflicht der notwendigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können. Die Beschäftigung eines Angehörigen aus einem Drittstaat als Fahrpersonal ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung, Befreiung oder Fahrerbescheinigung stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. In einem solchen Fall kann gegen den Unternehmer ein Bußgeld in Höhe von bis zu 200.000,00 Euro festgesetzt werden.

Für Beförderungen im **grenzüberschreitenden Verkehr** oder im **Kabotageverkehr** gilt nachfolgende Regelung:

Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kabotageverkehr Fahrer einsetzen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats noch langfristig Aufenthaltsberechtigte im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sind, müssen in ihrem Niederlassungsstaat für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen nach Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1072/2009 beantragen.

Für jeden rechtmäßig beschäftigten Drittstaater erhält der Unternehmer auf Antrag eine Fahrerbescheinigung. Diese ist Eigentum des Güterkraftverkehrsunternehmers und gilt längstens für 5 Jahre. Der Güterkraftverkehrsunternehmer muss die EU-Fahrerbescheinigung dem Fahrer im Original zur Verfügung stellen und eine beglaubigte Abschrift in seinen Geschäftsräumen aufbewahren. Das Original der Bescheinigung ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen.

Die **Verfahrensvorschriften** für die Erteilung der Fahrerbescheinigung sind in § 20 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV) geregelt:

Der Antrag an die zuständige Behörde (Erlaubnisbehörde oder andere ermächtigte Stelle) muss Angaben zum Unternehmen, der Gemeinschaftslizenz, der Anzahl der ausgegebenen Abschriften sowie den Personalien des Fahrers, insbesondere zu Staatsangehörigkeit, Ausweis, Fahrerlaubnis und Sozialversicherung enthalten. Ändern sich diese Angaben, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem müssen Gemeinschaftslizenz, Arbeitsgenehmigung (sofern erteilt), Ausweisdokument und Aufenthaltstitel sowie ggf. ein Nachweis bestehender Berufskraftfahrerqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG vorgelegt werden. Aufgrund ihrer Überwachungspflicht kann die Behörde auch später Einsicht in diese Unterlagen verlangen.

[nach oben](#)

© Bundesamt für Güterverkehr